

III. Exkurs: Terminologie

Vor der Untersuchung sind die Termini und Begriffe des Kolonats darzulegen, weil diese sich im Laufe der Zeit stark wandelten und die Terminologie für die weitere Untersuchung präzise erfasst werden muss, damit der Kolonat zeitlich, regional und nach Kolonengruppen differenziert dargestellt werden kann. Die Termini der einzelnen Gruppierungen bilden außerdem die juristische Entwicklung des Rechtsinstituts Kolonat im 4. und 5. Jahrhundert ab.

Die wichtige Einteilung der agrarischen Arbeitsverhältnisse in Kolonenwirtschaft für die Zeit des Prinzipats und Kolonat für die Epoche der Spätantike verdeutlicht die Zeitgebundenheit kolonialer Arbeitsverhältnisse in ihren jeweiligen rechtlich definierten Ausprägungen und spiegelt sich auch in den antiken Begriffen und Termini wider.¹⁵⁴ Diese entwickelten sich von allgemeinen Bezeichnungen der Pachtbauern (*coloni*) zu juristischen Begriffen, mit denen die Rechtsstellung der abhängigen Kolonen präzise benannt wurden (*originarii*, *adscripticii*). Andere soziale Gruppen, die über ein Mietverhältnis zum Grundherrn (*inquilini*) oder aufgrund steuerrechtlicher Abhängigkeit (*tributarii*) in den Kolonat hineingezogen wurden, kamen im Laufe der Entwicklung hinzu und wurden begrifflich an die Kolonentermini angepasst.

Bei der genauen Bezeichnung der Kolonen ist die Forschung noch zu keinem Konsens gekommen. Vor allem bei der Unterscheidung von freien und abhängigen Kolonen geraden die Begriffe oftmals durcheinander. Dabei unternahm es Saumagne in der Zwischenkriegszeit, die einzelnen Kolonengruppen begrifflich genauer zu differenzieren. Er unterschied die *adscripticii* (*colonus* 1) und die *coloni liberi* (*colonus* 2) aufgrund eines anastasischen Gesetzes.¹⁵⁵ Fortgeführt wurde dieser Ansatz von Ganshof, der die Beobachtung von Saumagne verallgemeinerte und annahm, die *adscripticii* seien an die Sklaven angenähert und ihren Herren unterworfen worden. Die einschränkenden rechtlichen Regelungen hätten sich auf alle Kolonen bezogen.¹⁵⁶ Obwohl diese Übertragung der späten Kolonenbegriffe auf den gesamten Kolonat auf sehr späten, byzantinischen Gesetzen basierte, löste sich erst Eibach in einer Spezialuntersuchung zur Terminologie des Kolonats von den Thesen der französischen Forscher, wobei er konsequent die östlichen und westlichen Bezeichnungen differenzierte.¹⁵⁷ Die Begrifflichkeit wird auf dieser Grundlage, ergänzt um eigene Überlegungen, erläutert.¹⁵⁸ Allerdings werden nur die Termini behandelt,

¹⁵⁴ Vgl. Johne 1992, passim, und Johne et al. 1983, S. 17–28.

¹⁵⁵ CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18. Vgl. Saumagne 1937, S. 497–518.

¹⁵⁶ Vgl. Ganshof 1945, S. 266–277.

¹⁵⁷ Vgl. Eibach 1977, S. 132–204.

¹⁵⁸ Zur Terminologie vgl. Eibach 1977, wengleich einige seiner Ergebnisse inzwischen überholt sind. Zu den Ergänzungen vgl. Schipp 2009, S. 15–28.

welche für die Beurteilung der Entstehung und Entwicklung des Kolonats wesentlich sind. Die abstrakten Bezeichnungen für das Rechtsinstitut Kolonat stehen am Anfang des terminologischen Exkurses.

1. *Colonatus, inquilinatus*

Der Oberbegriff *colonatus* begegnet uns ausschließlich in den Rechtsquellen sowie in den literarischen Texten der Spätantike. Er ist ein Neologismus und *colonatus* demnach ein Phänomen der Spätantike. Bezeichnungen wie „Spätantiker Kolonat“, „Later Roman Colonate“, „Colonat du Bas-Empire“ und „Colonato del Basso Impero“ sind daher redundant.¹⁵⁹ *Colonatus* bezeichnet hierbei eine breite Vielfalt von Rechtsständen und agrarischen Arbeitsverhältnissen, denen gemein ist, dass sie nach den Kolonengesetzen rechtlichen Einschränkungen bezüglich der Freizügigkeit, des Eherechts, des Vermögensrechts und des Prozessrechtes unterlagen.

Dabei gibt es den Kolonat (*colonatus*) nur im Singular. Zwar könnte man den Plural *colonatūs* bilden und von Kolonaten sprechen, aber zweifelsohne ist mit dem abstrakten Quellenbegriff ein singuläres, juridisches Prinzip gemeint. Dabei verweist das *ius colonatus* wie auch die Rechtstermini *ius originarium*, *ius agrorum*, *ius colonorum*, *ius colonarium* und einige rhetorische Umschreibungen auf die Bodenbindung und damit auf die eingeschränkte Freizügigkeit der Kolonen.¹⁶⁰ Grey hegt daher zu Unrecht Zweifel, dass der Begriff *colonatus* in den Rechtsquellen Anklänge an eine spezifische rechtliche Bedeutung habe.¹⁶¹ Dass die zugrundeliegenden Sachverhalte unzählige Aspekte aufweisen, ergibt sich aus deren Vielschichtigkeit und Komplexität. Die Funktionsträger bewirkten durch Anfragen nach Rechtsauskünften des Kaisers Gesetze der Zentralmacht. Die Interventionen der spätantiken Kaiser führten daraufhin zum Kolonat, der sich in den Grenzprovinzen durch Rechtssetzungen entwickelte und von der Peripherie zum Zentrum hin verbreitete. Die Gesetzgebungstätigkeit wirkte auf die Politik des Zentrum zurück, woraus die Heterogenität der Rechtsregelungen und des Begriffs resultieren.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. Schipp 2009, S. 29.

¹⁶⁰ Siehe zu *ius agrorum*: CTh 10, 20, 10, 1 (380) = CJ 11, 8, 7, 1; CTh 5, 18, 1, 2 (419); *ius originarium*: CJ 11, 52, 1 (392–395); *ius colonarium*: Nov. Val. 31, 1 (451); Greg. M. *epist.* 4, 21 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 255f.); *ius colonatus*: CTh 12, 1, 33 (342); CTh 14, 18, 1 (382) = CJ 11, 26, 1; CTh 5, 6, 3 (409); Nov. Iust. app. 6, 2 (552); Nov. Iust. app. 9, 4 (558); Vict. Vit. *hist.* 3, 20.

¹⁶¹ Vgl. Grey 2007, S. 161.

¹⁶² Jüngst wurde der unmittelbare Zusammenhang von *colonatus* und Kolonat von Grey 2007, zu Unrecht bezweifelt.

Bezeichnenderweise wird der Begriff *colonatus* erstmals zehn Jahre nach Konstantins Kolonengesetzgebung verwandt, denn die Bildung des Begriffs setzt offenbar die Schollenbindung der Kolonen voraus.¹⁶³ In den Gesetzen von Constantius II. bis Justinian taucht der Begriff dann sieben Mal auf.¹⁶⁴ Die nordafrikanischen Bischöfe Augustinus und Victor von Vita nennen ihn ebenfalls.¹⁶⁵ Durch das *ius colonatus* wird den Rechtstexten zufolge die Festsetzung von Landstreichern und die Ansiedlung von besiegten Barbaren geregelt.¹⁶⁶ Valentinian III. führte eine Dreißigjahresfrist für kaiserliche Kolonen ein, da hohe Beamte in seinem Dienst aufgrund des *ius colonatus* von den Grundherren ihrer Vorfahren beansprucht worden waren.¹⁶⁷ In CTh 12, 1, 33 geht es um den Schutz von kaiserlichen Kolonen, die nicht zu öffentlichen Diensten herangezogen werden dürfen.¹⁶⁸ Nach einem Gesetz aus dem Jahre 400 konnten Kolonen und Inquilinen im Staatsdienst die Freiheit vom Kolonat oder Inquilinat ersitzen.¹⁶⁹ Justinian ordnete nach der Zerschlagung des Vandalenreiches an, dass keiner der geflohenen Kolonen ergriffen und in seinen Stand zurückversetzt werden dürfe.¹⁷⁰ Dies betraf vor allem (katholische) Kleriker, die nicht mehr wie in der Vandalenzeit durch das *ius colonatus* bedroht seien.¹⁷¹ Damit reagierte der Kaiser auf Missstände, von denen auch Victor von Vita berichtet.¹⁷²

Augustinus schließlich beschäftigte am Ende des 4. Jahrhunderts die Frage der Vereinbarkeit von Kolonat mit dem Verkauf von Kolonenkindern. Dabei ist nicht letztendlich geklärt, ob in einem Brief des Bischofs *colonus* oder *colonatus* zu lesen ist.¹⁷³ Lepelley, welcher der Lesart *unde colonus originem trahit* den Vorzug gibt,

¹⁶³ CTh 5, 17, 1 (332); CTh 12, 1, 33 (342) = CJ 11, 26, 1. Auf die Bedeutung des kurzen Zeitabstandes zwischen den beiden Gesetzen wies bereits John 1988, S. 319f., hin.

¹⁶⁴ Die Belege siehe in den folgenden Fußnoten. Grey 2007, S. 161, zählt nur fünf Erwähnungen in den Rechtstexten und eine in den literarischen Texten.

¹⁶⁵ Vict. Vit. *hist.* 3, 20 und Aug. *epist.* 24*, 1, 6 (CSEL 88, 126f.). Die Notizen der Kirchenmänner aus Nordafrika sind für die Forschung besonders wertvoll, da sie den Kolonat aus eigener Anschauung kannten und über Rechtskenntnisse verfügten. Von Augustinus stammt auch die einzige überlieferte Definition des Kolonats: Aug. *civ.* 10, 1, 2 (CCL 47, 272).

¹⁶⁶ CTh 14, 18, 1 (382) = CJ 11, 26, 1; CTh 5, 6, 3 (409).

¹⁶⁷ Nov. Val. 27, 1 (449); vgl. Schipp 2009, S. 67 und 141.

¹⁶⁸ CTh 12, 1, 33 (342); vgl. Schipp 2009, S. 136–138.

¹⁶⁹ CTh 12, 19, 2 (= CJ 11, 66, 6); vgl. Schipp 2009, S. 167–169.

¹⁷⁰ Nov. Iust. app. 6, 2 (552); vgl. Schipp 2022. Siehe auch Eibach 1977, S. 116–118 und John 1988, S. 318, mit dem Hinweis, *colonatus* sei als Oberbegriff der Spätantike von *colonus* aus der Zeit des Prinzipats zu unterscheiden.

¹⁷¹ Nov. Iust. app. 9, 4 (558); vgl. Schipp 2022.

¹⁷² Vict. Vit. *hist.* 3, 20.

¹⁷³ Aug. *epist.* 24*, 1, 6 (CSEL 88, 126f.): [...] *item quero utrum, si colonus vendiderit filium, quemadmodum licet ut vendatur a patre, plus in illo qui venditur iuris habeat emptor quam possessionis dominus, unde colonatus originem trahit.* Die Passage *possessionis dominus, unde colonatus originem trahit* kann man übersetzen mit: „der Grundherr des Landgutes, woher der Kolonat seinen Ursprung herleitet“, oder: „woraus man den Ursprung des Kolonats ableitet“.

wägt ab, dass *colonatus origo* auf die Statusbindung und *colonus origo* auf eine persönliche Bindung des Kolonen hinweise.¹⁷⁴ Da der Bezugspunkt aber das Landgut war, welches sich im Eigentum des Grundherrn befand, scheint mir, dass Augustinus möglicherweise nicht auf den Fall bezogen von der *origo* des Kolonen, sondern allgemein von der *origo* als der Grundlage des Kolonats spricht. Die Lesart *colonatus* bietet darüber hinaus den stilistisch reizvollen Parallelismus *possessionis dominus/colonatus origo*. Und selbst wenn *colonus* zu ergänzen wäre, müsste man dies als einen allgemeinen Verweis auf den in Afrika bestehenden Kolonat werten.¹⁷⁵

Das sind in der Tat nur wenige Nennungen des Begriffs. Jedoch, was würden die Mediävisten darum geben, wenn sie etwa einen Quellenbegriff für die bipartite Grundherrschaft hätten? Solche Phänomene können in den Quellen klar beschrieben werden, und selbst wenn ein Quellenbegriff fehlte, bedeutet dies nicht, dass es das Phänomen nicht gegeben hätte; mithin ist *colonatus* ein zeitgenössischer Begriff, der ein rechtliches Institut bezeichnet, welches wir in den Quellen nachweisen können.¹⁷⁶

Ebenso ist der komplementäre Begriff *inquilinus* belegt.¹⁷⁷ Sidonius berichtet, dass ein Inquiline aus dem Inquilinat entlassen werden soll, um die Ehre einer freigelassenen Frau zu retten, mit welcher er zusammengekommen war. Da der Inquiline durch Ehegesetze eingeschränkt war, geht es aber um die Frage, welcher der Grundherren die Arbeitskraft der jungen Leute und ihrer Nachkommen beanspruchen durfte.¹⁷⁸ Salvian wiederum schildert, wie die verarmte Landbevölkerung aufgrund der Zeitumstände das verachtete Inquilinat auf sich nehmen mussten.¹⁷⁹ Dass sich hinter dem Inquilinat in der Vorstellung der Zeitgenossen eine rechtlich eingeschränkte Statusgruppe verbirgt, ist kaum zu bestreiten. *Inquilinus* bezeichnet dabei ebenso wenig wie *colonatus* lediglich irgendwelche privatrechtliche oder steuerrechtliche Regelungen, sondern steht für ein Rechtsinstitut. Ein konsistentes Pachtssystem in der Spätantike zu erwarten, ist deshalb ein Trugschluss, der auf der falschen Grundannahme beruht, dass es keine kohärente Politik gegenüber dem registrierten Pachtrecht in der Steuergesetzgebung gab.¹⁸⁰ Weder wurde dabei Kohärenz angestrebt noch geht es in den Kolonengesetzen des 4. und 5. Jahrhunderts

¹⁷⁴ Vgl. Lepelley 1983, S. 334, Anm. 29.

¹⁷⁵ Vgl. zur historischen Einordnung Schipp 2022.

¹⁷⁶ Privatrechtliche Regelungen kann ich in diesen Gesetzen nicht erkennen, anderes als Grey 2007, S. 161–165, der außerdem davon ausgeht, dass sie der Steuerverwaltung dienten, was sicherlich nicht durchweg die Intention der Gesetzgeber war. Vgl. zum Begriff *colonatus* auch Johnes et al. 1983, S. 24–28; ders. 1985, S. 98f. und ders. 1988, S. 318–320.

¹⁷⁷ CTh 12, 19, 2 (400) = CJ 11, 66, 6.

¹⁷⁸ Sidon. *epist.* 5, 19, 1.

¹⁷⁹ Salv. *gub.* 5, 44. Ebenfalls abwertend konnotiert *vilissimus colonatus* in Nov. Val. 27, 1 (449).

¹⁸⁰ So aber Grey 2007, S. 161 und 175.

vordringlich um das Steuerrecht.¹⁸¹ Inquilinat umfasst diejenigen, die einen Mietvertrag im Agrarsektor abgeschlossen haben und infolgedessen gezwungen wurden, den erwählten Beruf als Bauer, Handwerker, Erntehelfer usw. dauerhaft auszuführen; gemäß dem allgemeinen Trend in der spätantiken Gesetzgebung, Menschen erblich an bestimmte Berufe zu binden. Die Begriffe *colonatus* und *inquilinatus* beinhalten dabei die Summe der Gesetze, durch welche die Kolonen und Inquilinen eingeschränkt wurden und subsumiert folglich eine breite Vielfalt von Rechtsständen und agrarischen Arbeitsverhältnissen, die demselben Rechtsprinzip unterlagen.

Dass die Oberbegriffe in der Spätantike nicht öfter benutzt wurden, liegt auch daran, dass Literaten sich nicht häufig mit dem Kolonat oder Inquilinat beschäftigten, und in den Rechtstexten war ein solcher Oberbegriff meist nicht notwendig, da der Sachverhalt ohnehin wortreich erklärt oder nur ein bestimmtes Detail des Kolonats behandelt wurde.

2. *Colonus, originarius, adscripticius*

Die Bodenbindung seit Beginn des 4. Jahrhunderts und die Standesbindung zu Beginn des 5. Jahrhunderts markieren die Entwicklungsstufen, die sich auch an der allgemeinen Begriffsgeschichte ablesen lassen.¹⁸² Betrachtet man den Bedeutungsinhalt von *colonus* seit der frühen Kaiserzeit, dann kommt man zu der Grobgliederung in Pachtbauer, bodengebundener Pachtbauer und standesgebundener Pachtbauer, dem ein Äquivalent von Kontrakt (*locatio conductio*), *origo*-Bindung (*ius agrorum*, *ius originarium* etc.) und Standesbindung (*condicio*) entspricht.¹⁸³

Die ursprüngliche Bedeutung ist auf die Kolonenwirtschaft zur Zeit des Prinzipats bezogen und soll hier nicht weiterverfolgt werden.¹⁸⁴ Uns interessiert die weitere Entwicklung des Terminus in der Spätantike. Die juristische Praxis erforderte nämlich eine präzisere Begrifflichkeit, und so sind Umschreibungen wie *coloni nostri, qui sunt privati* oder *originalis colonus rei privatae nostrae* erste Versuche,¹⁸⁵ die durch

¹⁸¹ Vgl. ausführliche Argumentation im Abschnitt IX.1.

¹⁸² Vgl. auch Schipp 2009, S. 16–23.

¹⁸³ Eine Bedeutungsgeschichte des Begriffs *colonus*, wie sie auch Finley als ein dreistufiges Modell darstellt: *Colonus* bezeichne zunächst „someone who farms“, dann komme die zweite Bedeutung „tenant-farmer“ hinzu und schließlich im 4. Jahrhundert eine dritte mit „slave of the land“. Vgl. Finley 1980, S. 147.

¹⁸⁴ Auch Isidor von Sevilla bezeichnet einen Kolonen als einen, der Landwirtschaft betreibt: Isid. *orig.* 9, 4, 36. Vgl. Held 1971, S. 244f., und Johne et al. 1983, S. 11. Der Begriff *colonus* konnte dennoch bis in die frühere Kaiserzeit allgemein für Bauer verwandt werden; vgl. mit Quellenangaben Brockmeyer 1971, S. 732.

¹⁸⁵ CJ 11, 68, 2 (319 Seeck).

die kaiserlichen Regelungen im Entstehen begriffene Gruppe der Kolonen auf kaiserlichen Gütern zu bezeichnen.¹⁸⁶ Auch die abhängigen Kolonen wurden zuerst ungenau als Kolonen fremden Rechts bezeichnet. Dabei erweiterten die Juristen Konstantins im Jahre 332 den Kolonenbegriff um den Zusatz *iuris alieni*,¹⁸⁷ womit eine Gruppe von Kolonen beschrieben wird, die sich dadurch auszeichnete, dass sie bei einem bestimmten Grundherrschaft auf Grund einer Tradition, aus Gewohnheitsrecht oder durch einen Vertrag verpflichtet waren.¹⁸⁸ Sie standen in völliger Abhängigkeit von ihren Grundherren, und man kann sie als Nur-Pächter bezeichnen, da sie über kein eigenes Land verfügten und dem Grundherrschaft mit ihrer Arbeitskraft hafteten.¹⁸⁹ Wenn diese ihre Pachtung verließen, wurde das als Flucht gewertet, weil die noch ausstehenden Forderungen nicht aus deren Vermögen befriedigt werden konnten. Die daraus entstandenen Verbindlichkeiten musste der aufnehmende Grundherr tragen.¹⁹⁰ Dieser konnte ein Privatmann sein oder aber der Kaiser selbst, denn die *coloni iuris alieni* waren nach einem Gesetz entweder *coloni privati* oder *coloni patrimoniales*.¹⁹¹

Von valentinianischer Zeit an wird immer öfter die Bezeichnung *colonus* um die Attribute *originalis* oder *originarius* erweitert. Letztere Bezeichnung wird auch substantivisch verwendet.¹⁹² Bis in die 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts lässt sich der Ge-

¹⁸⁶ CJ 11, 68, 1 (325 Seeck).

¹⁸⁷ Siehe zu den *coloni iuris alieni* Abschnitt V.3.

¹⁸⁸ Die abhängigen Kolonen (Nur-Pächter) verfügten über kein eigenes Land und hafteten mit ihrem Arbeitsertrag: CTh 5, 17, 1 (332): *colonus iuris alieni*; CJ 11, 48, 8 (371): *profugi qui alieni esse videtur*; CTh 10, 20, 10 (379): *originaria seu colona possessionis alieni*; CJ 11, 50, 2, 3 (396): *nec propria quidem leges sui iuris habere*; Nov. Val. 27, 6 (449): *coloni iuris privati*; L. Rom. Vis. 4, 21, 1 interpr.: *coloni rei alienae*; L. Rom. Vis. 5, 10, 1, 3 interpr.: *mulier iuris alieni*; Cod. Hermog., zit. in L. Rom. Burg. 14, 6: *de eorum contractibus, qui alieno iuri subiecti sunt*; vielleicht auch: CTh 7, 13, 6, 1 (370): *adfixos censibus* und CJ 11, 52, 1 (392–395): *alienus colonus*. Vgl. zur Definition der Nur-Pächter Schipp 2009, S. 256.

¹⁸⁹ Die Kolonen, die über eigenes Land verfügten, unterlagen ebenfalls der Bodenbindung bzw. waren ihrem Grundherrn zugehörig. Die Kolonen mit Eigenland standen aber unter ihrem Namen in der Steuerliste; CTh 11, 1, 14 (366; 371 Seeck) = CJ 11, 48, 4. Da sie über Grundeigentum verfügten und ihre Schulden abtragen konnten, waren sie nicht in all ihren Rechten beschränkt. Die Nur-Pächter und Pächter mit Eigenland werden daher etwa heiratsrechtlich unterschieden: CJ 11, 48, 13, pr. (400): *Definimus, ut inter inquilinos colonosve, quorum quantum ad originem pertinet vindicandam indiscreta eademque paene videtur esse condicio, licet sit discrimen in nomine, suscepti liberi vel utroque vel neutro parente censito statum paternae conditionis agnoscant*. Weitere Belege für die Unterscheidung zwischen Pächter mit Eigenland und Nur-Pächter siehe: CTh 12, 1, 33 (342); CTh 5, 19, 1 (365) = L. Rom. Vis. 5, 11, 1; CJ 11, 48, 11 (396) und CJ 11, 48, 13, 1 (400). Vgl. zur Definition der Pächter mit Eigenland Schipp 2009, S. 51.

¹⁹⁰ CTh 5, 17, 1 (332); CTh 5, 17, 2 (386) = CJ 11, 64, 2; CJ 11, 52, 1, 2 (392–395). Vgl. Koptev 2005, S. 71. Enger fasst Mirković 1989 S. 47–64, den Terminus *colonus iuris alieni*.

¹⁹¹ CTh 5, 17, 2 (386) = CJ 11, 64, 2. Vgl. dazu Abschnitt V.3.

¹⁹² Frühester Beleg CJ 11, 48, 7 (371). Eine Aufzählung der Belege bietet Eibach 1977, S. 213. Weitere Belegstellen in Heumann/Seckel und Thesaurus Linguae Latinae, s. v. *originarius*.

brauch in westlichen Kanzleien nachweisen. Nach dem Jahr 458 erscheint *originarius* nicht mehr in den Kaisergesetzen, und auch in den Konstitutionen Justinians begegnet uns der Terminus nicht. Den synonymen Bezeichnungen *originarius*, *coloni originales*, *coloni originarii* ist das Bindungsprinzip der *origo* schon inbegriffen. Diese Ausdrücke wurden dementsprechend in Gesetzen verwandt, welche die Bodenbindung voraussetzten.¹⁹³ Dabei konnte die Bezeichnung *coloni originales* auch auf alle Kolonen bezogen werden.¹⁹⁴ Gegenbeispiele kann man in den regionalen Sonderregelungen erkennen, durch welche die Bodenbindung in bestimmten Provinzen entweder eingeführt oder erneuert wurde.¹⁹⁵ Die Begriffserweiterungen *alienus/-a* und *originarius/-a* wurden schließlich in einem Gesetz von Kaiser Gratian zusammengefasst: *Originaria seu colona possessionis alieni*.¹⁹⁶ Eine gewisse Redundanz der Begriffe ist nicht zu verkennen.¹⁹⁷ Dem Gesetzgeber kam es jedoch darauf an, alle Koloninnen, ganz gleich welcher Gruppierung sie angehörten, zu erfassen, weshalb er sich der beiden in dieser Zeit gebräuchlichen Rechtstermini bediente.

In den literarischen Quellen werden die Begriffe weniger differenziert und spezifiziert verwandt. Nach Isidor von Sevilla leitet sich das Wort *colonus* etymologisch von *colonia*, aber auch, wie *agricolae*, von *agro colendo* her. So formulierte es schon vor ihm und ihm als Vorlage dienend Augustinus.¹⁹⁸ Isidor bietet hierbei eine bunte Mischung aus etymologischer Herleitung und juristischer Begründung des Kolonenbegriffs.¹⁹⁹ Die Autoren der Spätantike schrieben zu einer Zeit, als die prekäre Situation der Kolonen allgemein bekannt war.²⁰⁰ Sie wussten, welches Schicksal mit dem Eintritt in den Kolonat für einen *ingenuus* verbunden war. Salvian sei stellver-

¹⁹³ CTh 11, 1, 14 (366; 371 Seeck) = CJ 11, 48, 4: *coloni originales*; CJ 11, 48, 7 (371): *originarii*; CJ 11, 48, 11 (396): *originarii coloni*; CTh 5, 18, 1, 1 (419): *colonus originalis*, *originarius*. Nicht überzeugend Eibach 1977, S. 205–218, bes. 215f., der ausführt, *originalis* und *originarius* seien nicht synonym. Vgl. zutreffend Jones 1986, S. 799 und ders. 1958, S. 8, Anm. 54.

¹⁹⁴ CTh 11, 1, 14 (366; 371 Seeck) = CJ 11, 48, 4. Isid. *orig.* 9, 4, 36: *Coloni [...] sunt enim aliunde venientes atque alienum agrum locatum colentes*.

¹⁹⁵ CJ 11, 53, 1 (371): Illyrien und benachbarte Provinzen; CJ 11, 51, 1 (386): Palästina; CJ 11, 52, 1, 2 (392–395): Thrakien; vgl. Schipp 2009, S. 19. Siehe Anhang, Tabelle 1.

¹⁹⁶ CTh 10, 20, 10 (380) = CJ 11, 8, 7.

¹⁹⁷ In juristischen Texten kann ein- und derselbe Sachverhalt durch mehrere synonyme oder redundante Begriffe bezeichnet werden: Prinzip des *Ex abundantia cautela*. Eibach 1977, S. 209, hingegen möchte diese beide Kolonengruppen nicht unterscheiden.

¹⁹⁸ Aug. *civ.* 10, 1, 2 (CCL 47, 272); Isid. *orig.* 9, 4, 36.

¹⁹⁹ Isid. *orig.* 10, 53.

²⁰⁰ Sidon. *epist.* 5, 19, 1f.; Vict. Vit. *hist.* 3, 20 (MGH AA 3, 1 [K. Halm, 1879], S. 45); Symm. *epist.* 6, 81; Caes. Arel. *serm.* 44, 2 (CCL 103, 196); Auson. *Mos.* vv. 9; Auson. *Mos.* 23; Paul. Pell. vv. 535–539 (CSEL 16, 1, 263–334); Pallad. *agric.* 1, 6, 6; Cassiod. *var.* 8, 31, 3f. (MGH AA 12 [Th. Mommsen, 1894], S. 259); Claud. *de bell. Goth.* 1, 198; Claud. *de bell. Goth.* 1, 474; Claud. Epith. *de nup. hon. Aug.* 62; Claud. *Paneg. de IV cons. Honor.* 418; Claud. *de cons. Stil. I v.* 321; Claud. *de cons. Stil. II v.* 206; Claud. *in Rufin. I v.* 127 (MGH AA 10 [Th. Birt, 1892], S. 61, 128, 165, 200, 210); Eus. *vit. Const.* 1, 55; Greg. M. *epist.* 1, 42 (MGH Epp. 1 [P. Ewald/L. M. Hartmann, 1887–1891], S. 61–69) und vielleicht auch Sulp. Sev. *epist.* app. 6 (CSEL 1, 254f.).

tretend für viele andere genannt, der schrieb: *fundos maiorum expetunt et coloni divitum fiunt*.²⁰¹ Sonst werden die verschiedenen Kolonengruppen in den literarischen Quellen unter den Sammelbegriffen *agricolae* oder *γεωργοί* subsumierte.²⁰²

Abschließend sei zur Abgrenzung von den Begriffen *colonus* und *originarius* noch der Begriff *adscripticius* erwähnt.²⁰³ Dieser Ausdruck war nur im Osten geläufig und ist überdies vor Justinian nur dreimal belegt. Zwei der Belege sind unstrittig interpoliert, der dritte Beleg ist es höchstwahrscheinlich.²⁰⁴ Das Adskriptiziat gehört hauptsächlich der anastasischen und postanastasischen Zeit an.²⁰⁵ Entgegen anderslautender Meinung ist der Begriff in seiner Bedeutung für die Entwicklung des Kolonats stark überschätzt.²⁰⁶ Ursprünglich sei diese Gruppe als *coloni censibus adscripti* bezeichnet worden und hätte sich aus den adskribierten Landwirtschafts-sklaven (*censibus adscripti*) entwickelt.²⁰⁷ Allerdings werden die *coloni censibus adscripti* in den Quellen nur zweimal erwähnt.²⁰⁸ Eine Bedeutungserweiterung des Begriffs lässt sich in diesem Zusammenhang zwar nicht bestreiten, doch können die *censibus adscripti* in den anderen Rechtstexten²⁰⁹ nicht zweifelsfrei dem Kolonat zugeordnet werden, da der Begriff *censibus adscripti* nicht spezifisch gebraucht wird. Es bleibt folglich ein Restzweifel bestehen, ob diese Ableitung richtig ist.²¹⁰

Dem lateinischen Begriff *adscripticii* entspricht in den griechischen Texten weitgehend die Bezeichnung *ἐναπόγραφοι*.²¹¹ Auch dieser taucht in den Quellen erst

²⁰¹ Salv. *gub.* 5, 43.

²⁰² Der Ausdruck *γεωργοί* wird etwa von Libanios verwendet: Lib. *or.* 47.

²⁰³ Der Begriff *adscripticius* leitet sich von der Einschreibung in die Steuerliste her. Die Adskriptizier wurden dort unter dem Namen des Grundherrn geführt, auf dessen Landgut sie lebten und der für ihre Steuerschulden verantwortlich war. Die Übersetzung „feste Teile des Inventars des Landes“ trifft nicht zu; so aber Tietz 2015, S. 335.

²⁰⁴ CJ 8, 51, 1 (224) und CJ 3, 38, 11 (325) = CTh 2, 25, 1 interpoliert und CJ 11, 48, 6 (366) höchst wahrscheinlich interpoliert; vgl. Eibach 1977, S. 147f.; 151 und Jones 1958, S. 8, Anm. 53; siehe auch Goffart 1974, S. 77, Anm. 34; Sirks 1993, S. 335, Anm. 12.

²⁰⁵ Saumagne 1937, S. 497f., unterscheidet die *adscripticii* (*colonus* 1) und die *coloni liberi* (*colonus* 2) aufgrund eines Gesetzes, das Kaiser Anastasius erlassen hatte (CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18). Die *adscripticii* seien wie Sklaven unfähig, Vermögensrechte ausüben zu können; vgl. ebd., S. 542f.

²⁰⁶ Etwa von Krause 2006, Sp. 70; Mirković 1997, S. 64, und dies. 1986, S. 53–73. Ebenfalls falsch eingeordnet wird diese Kolonengruppe von Peter Heather im Handbuch „The Cambridge Ancient History“. Alle abhängigen Kolonen werden dort kurzerhand zu *adscripticii* erklärt; vgl. Cameron et al. 2000, S. 465. Da die Kolonen zudem unter der unzutreffenden Überschrift Sklaven, Leibeigene und Ländereien (slaves, serfs and estates) abgehandelt werden, erscheint mir diese Fehleinschätzung in einem vielgelesenen Handbuch besonders fatal.

²⁰⁷ So Eibach 1977, S. 134–146, bes. 138–141. Vgl. auch de Martino 1993, S. 798–801.

²⁰⁸ CJ 11, 50, 2, pr. (396); CTh 10, 20, 17 (427).

²⁰⁹ CTh 5, 6, 3 (409); CJ 11, 48, 18 (426); CTh 5, 3, 1 (434) = CJ 1, 3, 20 und Nov. Theod. 7.

²¹⁰ Unpräzise de Ste. Croix 1981, S. 159, die *adscripticii* seien „strictly serfs“. Vgl. dagegen Sirks 2008, S. 124–128.

²¹¹ Die *ἐναπόγραφοι* allg. im Osten CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 18; in Pisidien CIL III 13640; in Ägypten, vorwiegend im Apionenarchiv: P.Oxy. 135, P.Oxy. 137, P.Oxy. 1896,

spät auf. Der früheste Beleg in Ägypten datiert Mitte des 5. Jahrhunderts.²¹² Zu den adskribierten Bauern (*adscripticii/ἐναπόγραφοι*) kommen im Osten um die Jahrhundertwende vom 5. zum 6. Jahrhundert noch die *μισθωτοὶ ἐλεύθεροι* (*coloni liberi*) hinzu.²¹³ Die *μισθωτοὶ ἐλεύθεροι* waren in eherechtlicher Hinsicht bessergestellt, da sie für sich und ihre Kinder die Ingenuität wahren konnten. Sie verloren aber ihre Freizügigkeit.²¹⁴

3. *Inquilinus*

Von allen Personengruppen, die im Laufe der Untersuchung definiert werden, stehen die Inquilinen den Kolonen am nächsten.²¹⁵ Inquilinen und Kolonen wurden seit jeher von den Juristen häufig gemeinsam behandelt. Dies ergab sich aus dem engen sachlichen Kontext. Das zugrundeliegende Vertragsgebilde der *locatio conductio* umfasste neben Dienst- und Werkverträgen noch Pacht- und Mietverträge. Der Kolone erhielt ein Grundstück zum Gebrauch oder zum Gebrauch und zur Nutzung. Dem Inquilinen wurde eine Sache, die ein Haus oder eine Wohnung sein konnte, zur Nutzung überlassen.²¹⁶

In den literarischen Quellen der Spätantike ist der Inquiline der Mieter einer Mietsache. Augustinus beschreibt den Inquilinen als den Bewohner eines fremden Hauses und bringt die Namensbezeichnung mit anderen Begriffen wie *πάροικος*, *incola* und *advena* in Verbindung.²¹⁷ Dabei beschreibt der Kirchenvater diese Personen als Fremde, Zugezogene oder Einwohner.²¹⁸ Als solcher konnte der Inquiline

P.Oxy. 1900, P.Oxy. 1979, P.Oxy. 1982–3, P.Oxy. 1985, P.Oxy. 1988–91, P.Oxy. 2238, P.Oxy. 2479 und P.Oxy. 2724; P.Miln. 64; P.Lond. 774–8; PSI 59, PSI 61–2, PSI 180; P.Amh. 149; P.Iand. 48; diese Liste lässt sich mit Sicherheit noch erweitern. Literatur zu den Kolonen in Ägypten siehe Sarris 2006; Mazza 2001 und Fikhman 2006, S. 190–250. Zur Gleichsetzung der Personengruppen vgl. Saumagne 1937, S. 497; Fustel de Coulanges 1885, S. 94–97; Jones 1986, S. 800f.; Pallasse 1950, S. 63f.; Ganshof 1945, S. 265; Eibach 1977, S. 158–162; Mirković 1997, S. 72–83 und Fikhman 2006, S. 192.

²¹² P.Miln. 64 (440/445); vgl. dazu Mirković 1997, S. 72, Anm. 18; vgl. auch Jones 1986, S. 1330, Anm. 74, der P.Oxy. 1982 (497) als frühesten Beleg angibt. Früher datiert P.Oxy. 2724 (469).

²¹³ CJ 11, 48, 19 (491–518) = Basilika 55, 1, 19.

²¹⁴ Vgl. Schipp 2009, S. 226–230.

²¹⁵ Vgl. auch Schipp 2009, S. 23–27.

²¹⁶ Vgl. Kaser/Knütel 2014, S. 258–262.

²¹⁷ Zu den *advenae* siehe auch Isid. *orig.* 9, 4, 38; Iord. *Get.* 26, 137 (MGH AA 5, 1 [Th. Mommsen, 1882], S. 94).

²¹⁸ Aug. *en. in. ps.* 118 *serm.* 8, 1 (CCL 40, 1684): *Quod enim est in graeco πάροικος aliqui nostri inquilinus, aliqui incola, nonnumquam etiam advena interpretati sunt. Inquilini non habentes propriam domum, habitant in aliena; incolae autem vel advenae, utique adventicii perhibentur.* In diesem Sinne auch Isid. *orig.* 9, 4, 37: *Inquilini vocati quasi incolentes aliena. Non enim habent propriam sedem, sed in terra aliena inhabitant.*

entgegen der seinerzeitigen Gesetzeslage jederzeit wieder zum Ausziehen genötigt werden.²¹⁹ Auch Isidor glaubt, dass Inquilinen nicht dauerhaft ihren Aufenthalt nehmen mussten.²²⁰ Ihr Verhältnis zum Grundherrn während ihres Aufenthaltes ist aber wie das der Kolonen und anderer abhängiger Leute, da sie in gleicher Weise von ihren Grundherren unterdrückt wurden.²²¹

Auch andere spätantike Autoren schildern gewöhnliche Mietverhältnisse.²²² Nicht jeder, der einen Mietvertrag unterschrieb, wurde dadurch zum abhängigen und standesgebundenen Inquilinen. So erwähnt Symmachus einen Inquilinen, der aus seiner Pacht vertrieben werden soll, obwohl er die Lagerhäuser (*horrea*) gemietet hatte.²²³ Das bedeutet, wenn zum Beispiel ein Schiffseigner eine Lagerhalle für die Zwischenlagerung seiner Waren mietete, wurde er nicht zum Inquilinen, sondern gehörte weiterhin der Korporation der *navicularii* an. Es ist nicht vorstellbar, dass es solche Mietverträge nicht mehr gegeben hat.²²⁴ In Abhängigkeit geriet ein Inquiline seit dem späten 4. Jahrhundert vor allem aufgrund der Kolonen- und Inquilinengesetze und des Steuerrechts, wenn er in der Landwirtschaft ein Mietverhältnis eingegangen war oder wenn er in den Inquilinat hinein geboren wurde.²²⁵

Sidonius und Salvian lassen, wie schon dargelegt, das geringe soziale Ansehen des Inquilinats erkennen.²²⁶ Sidonius unterscheidet Kolonen, Inquilinen und Tributarii so wenig wie die Rechtsquellen. Salvian scheint dabei den Kolonat für das geringere Übel zu halten, da er den Inquilinat als einen verachteten Stand ansieht. Seine Begriffswahl diene jedoch der Dramatisierung, die in der abschließenden Bemerkung kulminiert, Inquilinen als auch Kolonen hätten das *ius libertatis* verloren.

Sidonius und Salvian scheinen bezüglich der Freizügigkeit der Inquilinen die Rechtsquellen zu bestätigen, Augustinus und Isidor scheinen ihnen zu widerspre-

²¹⁹ Aug. *en. in. ps.* 38, 21 *serm.* 8, 1 (CCL 38, 420f.). Aug. *serm.* Lambot 4 (Migne PLS 2, 765); Aug. *en. in. ps.* 60, 6 (CCL 39, 768f.); Aug. *en. in. ps.* 148, 11 (CCL 40, 2174). Vgl. Krause 1987, S. 271f. Vgl. auch Gracco Ruggini 1961, S. 209.

²²⁰ Isid. *orig.* 9, 4, 38: *Differt autem inter inquilinum et advenam. Inquilini enim sunt qui emigrant, et non perpetuo permanent.*

²²¹ Aug. *en. in ps.* 93, 7 (CCL 39, 1308): *Invenis enim pauperem hominem, qui quando patitur aliquam iniuriam, non adtendit nisi patronum suum, in cuius forte domo manet, cuius inquilinus est, cuius colonus est, cuius cliens est; et ideo se indigne pati asserit, quia ad illum pertinet.* Siehe auch Aug. *epist.* 247, 1 (CSEL 57, 586) und Aug. *epist.* 247, 4 (CSEL 57, 588).

²²² Paul. Nol. *epist.* 5, 15f.; Paul. Nol. *epist.* 24, 3 (CSEL 29, 35); Zeno 2, 24, 3 (CCL 22, 198); Optat. *carm.* 2, 4 (CSEL 26, 38f.); Arnob. 1, 12 (CSEL 4, 11).

²²³ Symm. *epist.* 4, 68. Vgl. Held 1971, S. 168 mit Literaturhinweisen und Krause 1987, S. 273, Anm. 204.

²²⁴ Anders Krause 1987, S. 273, der sich nicht vorstellen kann, dass es zwei Gruppen von Inquilinen gegeben habe.

²²⁵ Gegen His 1896, S. 89, der annimmt, die Inquilinen hätten keinen Ackerbau betrieben. Vgl. Krause 1987, S. 272, Anm. 201.

²²⁶ Sidon. *epist.* 5, 19: *originalis inquilinatus* und Salv. *gub.* 5, 44: *abiectio inquilina*.

chen. Erwägungen, dass die beiden erstgenannten Autoren die Begriffe nicht in ihrem eigentlichen Sinne gebrauchten und Augustinus uns zuverlässig unterrichtet, helfen nicht weiter, da Sidonius wie auch Salvian an juristischen Texten geschult worden waren. Die Aufklärung dieses Widerspruchs liegt in den Texten selbst. Der Brief des Sidonius zeigt, dass die Grundherren individuelle Konfliktlösungen entwickeln konnten. Wenn ein Inquiline von seinem Grundherrn aus dem Pachtverhältnis entlassen wurde, widersprach dies nicht den Gesetzen. Der originäre Grundherr musste nur auf sein Recht zur Rückholung verzichten.

In den Rechtstexten stehen die Bezeichnungen Inquiline und Kolone sowie andere, wie etwa *tributarius* und *advena*, die durch den Fortschritt des Rechtswesens zu Synonymen wurden, lange Zeit nebeneinander.²²⁷ Dabei fällt auf, dass in der frühen Kaiserzeit zunächst bestimmte Gesetze für Inquilinen erlassen wurden und man dann erst denselben Tatbestand für Kolonen regelte.²²⁸ In einigen Fällen wurde das Wort *colonus* sogar erst von den Juristen Justinians interpoliert.²²⁹ In der Spätantike kehrte sich diese Reihenfolge um, und die Inquilinen wurden nun an zweiter Stelle in den Kolonengesetzen genannt. Wie die Kolonen unterlagen sie der Bodenbindung und mussten im Falle einer Flucht zu ihren Grundherren zurückkehren.²³⁰ Sie wurden geburtsständig von anderen Freien abgegrenzt, konnten nur noch untereinander sowie mit Kolonen eine rechtmäßige Ehe eingehen und durften ferner nicht mehr in den Klerus eintreten.²³¹

Inquilini und *coloni* sind demnach Bezeichnungen für Personengruppen, die in den Rechtstexten allmählich gleichbehandelt wurden, wobei die meisten Inquilinen

²²⁷ So bereits Revillout 1861, S. 194. Vgl. Eibach 1977, S. 233–245, bes. 242; Jones 1986, S. 799; ders. 1958, S. 2; zustimmend Mirković 1997, S. 101–109, bes. 103. Vgl. auch L. Gracco Ruggini 1961, S. 199–216; Sirks 1993, S. 369, die Inquilinen seien im Allgemeinen gleich den Kolonen behandelt worden. De Martino 1991, S. 450, hält die Inquilinen, obgleich es einen, wenn auch noch so kleinen Unterschied gebe, für Kolonen. Der Vorstoß von Krause 1987, S. 270–274, die Synonymität von Kolonat und Inquilinat in Frage zu stellen, ist nicht überzeugend.

²²⁸ Die These Seecks 1900, Sp. 494–496, seit der Zeit Mark Aurels seien Barbaren auf römischem Territorium als Inquilinen angesiedelt und es sei dabei die „germanische“ Einrichtung der Liten übernommen worden, ist nicht haltbar. Für diese These sprach sich zuletzt Held 1971, S. 123f., und mit Einschränkungen auch John et al. 1983, S. 85, aus. Vgl. die Gegenposition von Mirković 1997, S. 86–100.

²²⁹ Dig. 50, 15, 4, 8 (Ulp. Lib. 3 ad cens.).

²³⁰ Vor allem unterlag diese Gruppe der Inquilinen einer Bindung an den Boden oder den Grundherrn. Gegen Rosafio 1984, S. 121–131, der glaubt, der Inquiline sei nicht an den Boden gebunden.

²³¹ CJ 11, 48, 6 (366); CTh 10, 12, 2, 2–3 (368–373); CJ 11, 48, 13, pr. (400); CTh 5, 18, 1, pr. (419); Nov. Val. 27, 4 (449) und Nov. Val. 35, 3 (452). Außerdem noch CJ 10, 32, 29 (365): Die Kinder kaiserlicher Inquilinnen und Dekurionen sollen der *condicio* der Mutter folgen; CJ 11, 53, 1 (371): *origo*-Bindung in Illyrien und den benachbarten Provinzen; CJ 11, 48, 12 (396): Aufnahme von Inquilinen, Tributariern und Kolonen und CTh 12, 19, 2 (400): Inquilinenflucht, Modalitäten der Rückführung. Vgl. auch Eibach 1977, S. 234–237.

im 4. und 5. Jahrhundert in der Landwirtschaft tätig gewesen sein mögen.²³² Nur diese Gruppe unterlag dem Inquilinat, denn die literarischen Beispiele zeigen, dass in der Spätantike nicht jeder Mietvertrag einen Standeswechsel zur Folge hatte. Diese Bandbreite verschiedener Rechtsverhältnisse ist vermutlich auch der Grund dafür, dass Inquilinat und Mietverträge im Westen, besonders aber in Gallien, weit verbreitet waren. Der Inquilinat erfuhr im Frankenreich eine erstaunliche Nachwirkung bis in die Zeit Karls des Kahlen.²³³

²³² Vgl. Krause 1987, S. 274f., die Inquilinen hätten sich in der Mehrzahl der Landwirtschaft gewidmet.

²³³ Westgoten- und Frankenreich: Nov. Val. 35, 3 interpr. (506); Elig. Charta (Paradessus 2, S. 11); Burgunderreich: L. Rom. Burg. 6, 2 (517); karolingisches Frankenreich: Capit. 1, 154, c. 9 (826/827) = Anseg. 2, 39 (Capit. 1 NS [G. Schmitz, 1996], S. 560); MGH D Karol. I, 7; Chart. et dipl., Charl. le Chauve, 439.